

Satzung der Bürgerstiftung Nieheim

Präambel

Die Bürgerstiftung Nieheim will einen Beitrag zum sozialen und kulturellen Leben in der Stadt Nieheim leisten, das Ehrenamt stärken und den Gemeinsinn fördern. Die Stiftung versteht sich als Ausdruck bürgerlicher Mitverantwortung für das städtische Gemeinwesen und wird vom Stifter mit der Erwartung gegründet, dass weitere Stifter/innen und Spender/innen für die Stiftung und deren Ziele gewonnen werden können und die Mittel der Stiftung dementsprechend stetig wachsen.

Die Bürgerstiftung Nieheim wird ihre Projekte durch eine ausgeprägte Öffentlichkeitsarbeit bekannt machen. Hierdurch soll möglichst vielen Bürgern aus der Region die Möglichkeit gegeben werden, sich an den Projekten zu beteiligen. Des Weiteren ist es beabsichtigt, die Geschäftsstelle der Stiftung in den Räumlichkeiten des Nieheimer Rathauses einzurichten.

§1

Name, Rechtsform, Sitz und Kalenderjahr der Stiftung

- (1)** Die Stiftung führt den Namen „**Bürgerstiftung Nieheim**“.
- (2)** Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nieheim.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Anerkennung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

§2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung (nachfolgend „AO“).
- (2) Die Bürgerstiftung wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen Lebens. Zweck der Stiftung ist insbesondere die Durchführung und Förderung gemeinnütziger Projekte in den Bereichen

 - a) der Jugend- und Altenhilfe (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - b) Kunst und Kultur (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - c) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
 - d) Erziehung, Volks- und Berufsbildung (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - e) des Naturschutzes und der Landschaftspflege (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
 - f) der Integration von Flüchtlingen (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
 - g) der Völkerverständigung (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) sowie
 - h) dem Schutz von Ehe und Familie sowie Generationengerechtigkeit (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 19 AO)

mit Bezug zur Stadt Nieheim oder dem regionalen Umfeld.
- (3) Zweck der Stiftung ist des Weiteren die Durchführung und Förderung mildtätiger Projekte, insbesondere der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO mit Bezug zur Stadt Nieheim oder dem regionalen Umfeld.
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eigener Projekte und die Gewährung von Zuwendungen an hilfebedürftige Personen im S. des § 53 AO und steuerbegünstigte Institutionen, vorzugsweise mit Tätigkeitsschwerpunkt in Nieheim, zur Verwirklichung der in Abs. 2 und 3 genannten Zwecke, sowie die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet der Stiftungszwecke.

Die Stiftung kann auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwenden (§ 58 Nr. 1 AO).

- (5) Die vorgenannten Zwecke brauchen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht zu werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§4 Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht bei Errichtung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung. Der Stifter verbindet mit der Stiftung die Erwartung, dass weitere Stifterinnen für die Stiftung und deren Ziele

gewonnen werden können und die Mittel der Stiftung dementsprechend stetig wachsen sollen.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.
- (4) Die Stiftung kann kontinuierlich weiteres Stiftungskapital aufbauen. Dabei gibt sie allen Bürgern, die sich der Stadt Nieheim verbunden fühlen und die Stiftungsziele bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung, auch in der Form von Sachwerten. Sie sammelt darüber hinaus Projektspenden und kann Unterstiftungen und Fonds einrichten, die einzelne der in der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen oder auch regionale Teilgebiete fördern. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen und Projektspenden dieser Art anzunehmen. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfül-

lung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes. Nach seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die

Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Vorstand rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei Vollendung des 80. Lebensjahres, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooption bestellt. Das Einvernehmen mit dem Kuratorium soll dazu hergestellt werden. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von den anderen Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/ Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14,
 - d) durch eine angemessene und unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zulässige Rücklagenbildung dafür zu sorgen, dass der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt wird.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) Auf Verlangen des Kuratoriums sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die den Mitgliedern des Vorstandes entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Vorstand eine der Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt.

- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wieberbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, wo wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand bei allen Fragen der Zweckerreichung der Stiftung und macht Vorschläge zur Verwendung der Mittel der Stiftung sowie der Vergabe von Zuwendungen.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) § 9 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 12 Beschlüsse

- (1)** Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (2)** Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (3)** Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstandes und Kuratoriums ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderung

- (1)** Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2)** Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren andern steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 gänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Nieheim oder die für das jetzige Gemeindegebiet als Kommunalbehörde zuständige Gebietskörperschaft. Die Stadt Nieheim darf das anfallende Vermögen ihrerseits ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

§ 16

Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17
Stellungnahme des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Holzhausen, den 08.10.2015

Ort, Datum

Johann-Friedrich v.d.Borch

Unterschrift